

Nr. 1020

09.09.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
75/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Peitz Bohlenstraße eGbR, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh	5519
76/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Schirmer Maschinen GmbH, Stahlstraße 25 + 29, 33415 Verl	5520

75/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Peitz Bohlenstraße eGbR, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh

Die **Peitz Bohlenstraße eGbR, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh auf dem Grundstück Gemarkung Gütersloh, Flur 27, Flurstück 682 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Tiefgarage.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**1.344 m³/d, jedoch nicht mehr als insgesamt
76.600 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **Peitz Bohlenstraße eGbR, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **30.08.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten

Seite 5519

Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Peitz Bohlenstraße eGbR, Determeyerstraße 137, 33334 Gütersloh nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21410

Datum: 09.09.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez. Traeger

76/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Schirmer Maschinen GmbH, Stahlstraße 25 + 29, 33415 Verl

Die **Schirmer Maschinen GmbH, Stahlstraße 25 + 29, 33415 Verl**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl und Rietberg, auf den Grundstücken

- Gemarkung Verl, Flur 21, Flurstücke 74 und 78,
- Gemarkung Verl, Flur 22, Flurstück 101 und
- Gemarkung Varensell, Flur 26, Flurstück 13 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung einer Produktionshalle, einem Bürogebäude sowie einem Parkplatz. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den namenlosen Graben zum Neuen Ölbach eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**65 m³/h, jedoch nicht mehr als
1.560 m³/d und insgesamt
261.667 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **Schirmer Maschinen GmbH, Stahlstraße 25 + 29, 33415 Verl** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die am **08.09.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständiger Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Schirmer Maschinen GmbH, Stahlstraße 25 + 29, 33415 Verl nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21431

Datum: 09.09.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez. Traeger